

# Informationen zur "Riester-Rente"

Stand: Oktober 2006

## Inhalt:

1	Was bedeutet "Riester-Rente"?	2
2	Vor- und Nachteile im Überblick	2
3	Wer wird gefördert?	2
4	Wie werden Beiträge, Zulagen und Renten steuerlich behandelt?	3
5	Für wen ist Riester interessant?	3
6	Was muss das Mitglied tun?	3
7	Wie läuft die Förderabwicklung zwischen PPK und Mitglied?	4
8	Was ist darüber hinaus von PPK-Mitgliedern zu beachten?	4
8.1	Schädliche Verwendung (§§ 93 - 95)	4
8.2	Zertifizierung der PPK	5
9	Anhang	6
9.1	Notwendige Eigenbeiträge und maximale Zulagen	6
9.2	Sonderausgabenabzug	7
9.3	Besonderheiten in der Ehegattenförderung	7

## 1 Was bedeutet "Riester-Rente"?

Der umgangssprachliche Begriff der "Riester-Rente" bezieht sich auf Altersvorsorgeprodukte, die eine Förderung nach §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) erfahren, d.h.:

- die Nutzung staatlicher Förderzulagen (für Anwärter, u.U. auch für dessen Ehepartner und für jedes Kind) und / oder
- Steuerermäßigung durch Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung

gemäß § 10a EStG ("Riester-Förderung").

Die „Riester-Rente“ ist eine 2002 eingeführte, staatlich geförderte Rentenversicherung, die sowohl von Einrichtungen der privaten Altersvorsorge (wie z.B. Lebensversicherungsunternehmen) als auch von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (wie die Philips Pensionskasse, nachfolgend: PPK) angeboten werden kann.

## 2 Vor- und Nachteile im Überblick

Vorteile:

- Möglichkeit des Erhalts hoher staatlicher Zulagen für nahezu alle Arbeitnehmer.
- Automatische Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Es wird geprüft, ob ein Sonderausgabenabzug zu einer höheren Steuererstattung führt, als ein Anspruch auf Zulage besteht.
- Wahrnehmung aller Vorteile der Philips Pensionskasse (Alters- / Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung, Unternehmenszuschuss, Garantieverzinsung, keine Provisionen / Abschlussgebühren, Übertragbarkeit des Altersvorsorgevermögens im Rahmen von § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) i.V.m. § 97 EStG, keine Anrechnung bei Hartz IV).

Nachteile:

- "Riester-Rente" in der betrieblichen Altersversorgung: Spätere Renten der PPK unterliegen in vollem Umfang der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung (anders: Riester-Förderung im Rahmen der privaten Altersvorsorge: dort keine Beitragspflicht der Renten zur Kranken- und Pflegeversicherung).
- Rückzahlung sämtlicher Zulagen bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens (hierzu zählt z.B. auch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland) während der gesamten Vertragsdauer (auch während der Auszahlungsphase).
- Hoher administrativer Aufwand (z.B. Zulagenanträge, Angaben in Steuererklärung) und Kontrollaufwand des Mitglieds (z.B. Mindesteigenbeiträge).

## 3 Wer wird gefördert?

Grundsätzlich werden nach §§ 10a, 79 ff. EStG alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gefördert (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 1 ff. SGB VI), also insbesondere Arbeitnehmer/innen und Auszubildende (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und 3a SGB VI). Außerdem z.B. auch nicht erwerbstätige Eltern in der Kindererziehungszeit (erste drei Lebensjahre des Kindes), Wehr- und Zivildienstleistende sowie Beamte / Berufs- und Zeitsoldaten, geringfügig

Beschäftigte, die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben und Arbeitslose. Weitere Fälle der Förderberechtigung sind dem § 10a EStG zu entnehmen.

## 4 Wie werden Beiträge, Zulagen und Renten steuerlich behandelt?

Die Inanspruchnahme der Riester-Förderung ist nur dann möglich, wenn die eigenen Beiträge aus individuell versteuertem und verbeitragtem Einkommen fließen (die Beiträge sind also vor Einbringung in die Pensionskasse in vollem Umfang einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig). Die Förderzulagen sind zunächst steuerfrei. Vermögenswirksame Leistungen können nicht als nach § 10a EStG förderfähige Beiträge eingebracht werden (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Die aus den Beiträgen und Zulagen entstehende Rente ist voll einkommensteuerpflichtig und – sofern die Abwicklung über eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (wie die Philips Pensionskasse) erfolgt – auch sozialversicherungspflichtig. Letzteres bedeutet, dass sowohl für die Beiträge als auch für die spätere Rente bei Abwicklung über eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (wie die Philips Pensionskasse) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Bei Abwicklung über eine Einrichtung der privaten Altersvorsorge fallen auf die späteren Renten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an, was einen gravierenden Vorteil darstellt.

## 5 Für wen ist Riester interessant?

Eine allgemeine Aussage, für wen die Riester-Förderung interessant ist, kann nicht getroffen werden, da sie von den individuellen Gesamtumständen abhängt. Im Einzelnen hängt diese Frage von folgenden Faktoren ab:

- Familienstand
- Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Einkommen (Allein-, Doppelverdiener)
- Zahl der Kinder
- Höhe des Einkommens
- Höhe des jährlichen (eigenen) Sparbetrages

Grundsätzlich ist die Riester-Förderung für Familien mit geringem bzw. durchschnittlichem Einkommen sowie für Alleinstehende mit Kindern interessant. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird für die Mehrheit der Arbeitnehmer der Betrag der eingesparten Steuern nach § 3 Nr. 63 EStG ("Eichel-Förderung") und Sozialabgaben höher oder vergleichbar der Summe der Zulagen und Steuergutschriften bei der Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG ("Riester-Rente"). Sind allein die steuerlichen Vorteile gleich, so besteht für im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge noch die ergänzende Sozialabgabenfreiheit der Beiträge bis 2008, so dass dieser Weg dann die meisten Vorteile bringt. Hier kann durch die Riester-Förderung aber eine zusätzliche, staatlich geförderte Absicherung erreicht werden.

## 6 Was muss das Mitglied tun?

Um die volle Riester-Förderung / Zulage zu erhalten, muss ein bestimmter Mindestteil des sozialversicherungspflichtigen Jahresgehaltes in eine zusätzliche Altersvorsorge (z.B. in die Pensionskasse) eingebracht werden (§ 86 Abs. 1 EStG). Die maximale Förderung wird gewährt, wenn das Mitglied 2006 und 2007 3% (max. 1.575 €) und ab 2008: 4% (max. 2.100 €) seines Jahresgehaltes als so genannten Mindesteigenbeitrag aufwendet. Dabei werden die zu erwartenden Zulagen (§§ 84 und 85 EStG) angerechnet, d.h. die Zulage vermindert den tatsächlich aufzuwendenden eigenen Beitrag. Arbeitgeberbeiträge („Firmenzuschüsse“) wer-

den nicht angerechnet, da diese nach § 3 Nr. 63 EStG steuerbefreit eingebracht werden und damit bereits staatlich gefördert wurden. Ab 2005 gilt als Mindesteigenbeitrag ein Sockelbeitrag von €60 p.a. (§ 86 Abs. 1 Satz 4f. EStG). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erbracht, so erfolgt eine relative Zulagenkürzung.

Wichtig: Das Mitglied sollte seine Einkommenssituation jährlich überprüfen und die Beiträge entsprechend anpassen, um jeweils die Höchstförderung zu erhalten.

## **7 Wie läuft die Förderabwicklung zwischen PPK und Mitglied?**

Die PPK sendet Mitgliedern, die gemäß Aufnahmeantrag bzw. lt. Beitragsstatus die Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG in Anspruch nehmen möchten, grundsätzlich im ersten Quartal des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres einen Antrag auf Altersvorsorgezulage und eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Vordruck zu (§ 92 EStG).

Dieser Antrag ist vom Mitglied auszufüllen und umgehend an die PPK zurückzusenden. Die PPK erfasst die Daten aus dem Antrag, ergänzt diese ggfs. um fehlende Angaben und übermittelt vorliegende Daten in elektronischer Form an die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelte zentrale Stelle ("Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA"). Die zentrale Stelle prüft anhand des Zulaganantrags den Zulagenanspruch, setzt die Höhe der Zulage fest und überweist die entsprechenden Beträge an die PPK. Die Zulage wird durch die PPK als Einmalbeitrag im Tarif 2002 unmittelbar zur Erhöhung der Anwartschaft verwendet (gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 90 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Mitglieder / Zulageberechtigte können die PPK schriftlich bevollmächtigen, jährlich die Zulage zu beantragen (§ 89 Abs. 1a EStG). Die Vollmacht wird unter Nr. 10 des Antrages auf Altersvorsorgezulage durch Unterschrift erteilt. In diesen Fällen erhalten die betreffenden Mitglieder lediglich die Steuerbescheinigung. Die Pensionskasse stellt den Antrag auf Altersvorsorgezulage jährlich wiederkehrend automatisch für das Mitglied.

Mit Hilfe der Steuerbescheinigung können die Aufwendungen für den Altersvorsorgevertrag (Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen bis zu definierten Obergrenzen, § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG) durch das Mitglied in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuererklärung, welche der beiden Fördervarianten (Zulage oder Steuerersparnis) für den Berechtigten günstiger ist. Wenn die Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug größer als die Zulage sind, wird der Differenzbetrag als Steuergutschrift erstattet.

## **8 Was ist darüber hinaus von PPK-Mitgliedern zu beachten?**

### **8.1 Schädliche Verwendung (§§ 93 – 95 EStG)**

Unter „schädlicher Verwendung“ versteht man eine der Riester-Förderfähigkeit entgegenstehende Nutzung des geförderten Altersvorsorgevermögens. Diese führt in jedem Fall dazu, dass sowohl sämtliche im Zeitverlauf erhaltene Zulagen sowie evtl. zusätzliche Steuererstattungen zurückzuzahlen sind.

Folgende Sachverhalte lösen eine schädliche Verwendung aus:

- ❑ Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens an den Zulageberechtigten unter Missachtung der Regelungen des § 93 EStG,
- ❑ Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 95 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 EStG). Ausnahme: Wird für das Beitragsjahr ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt handelt es sich nicht um eine schädliche Verwendung (§ 95 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 3 EStG).

Der Zeitpunkt des Wohnsitz- / Aufenthaltswechsels ist dabei unerheblich, so dass eine etwas weitgehendere Lebensplanung notwendig wird. So ist es zum Beispiel relevant, ob das Mitglied im Ruhestand ins Ausland ziehen möchte. Rentner, die beispielsweise in den Süden auswandern, aber auch ausländische Arbeitnehmer, die im Alter in ihre Heimat zurückkehren möchten, müssen die erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt vor Beginn der Rentenzahlung kann allerdings die Rückzahlung der Zulagen zunächst gestundet und nach der dauerhaften Rückkehr nach Deutschland erlassen werden.

Nach § 94 EStG liegt die Verpflichtung zur Abführung des „Rückzahlungsbetrages“ bei der PPK, die Verfahrensweise ist dort gesetzlich geregelt. Dies bedeutet, dass die PPK in den vorgenannten Fällen der schädlichen Verwendung keine Wahl hat und den Rückzahlungsbetrag zu Lasten des Mitgliedes begleichen muss.

Den Mitgliedern ist daher zu empfehlen, beim Vergleich der Varianten und der Entscheidung für Riester nicht nur eine geldwerte Betrachtung durchzuführen, sondern auch die recht engen Anforderungen an Riester-Anwartschaften zu berücksichtigen.

## **8.2 Zertifizierung der PPK**

Die PPK benötigt keine Zertifizierung, da es sich nicht um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ([§ 1 Abs. 2 AltZertG](#)) handelt. Vielmehr ergibt sich die Riester-Förderfähigkeit der Beiträge zur PPK aus dem EStG (§ 82 Abs. 2 Satz 1). Dennoch besitzt die PPK (zwecks korrekter Abwicklung mit der ZfA als Riester-Anbieter (§ 80 EStG) eine Anbieternummer.

## 9 Anhang

### 9.1 Notwendige Eigenbeiträge und maximale Zulagen

Um die maximale Förderung zu erhalten, muss das Mitglied einen bestimmten Mindesteigenbeitrag leisten, im Jahr 2006 (steuerlicher Veranlagungszeitraum) sind dies 3% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens, höchstens jedoch 1.575 € (ebenso im Jahr 2007, ab 2008: 4%, höchstens jedoch 2.100 €; § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dabei werden die Förderbeiträge (staatliche Zulagen) jedoch angerechnet, d.h. sie vermindern den Betrag, den das Mitglied tatsächlich selbst aufbringen muss. Ist hiernach die eigene Sparleistung geringer als der Sockelbetrag in Höhe von 60 € (seit dem Veranlagungszeitraum 2005, § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG), ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten.

Beispiel: Eine Familie mit einem Einkommen von 30.000 € und zwei Kindern muss im Jahr 2008 insgesamt vier Prozent des Einkommens, also 1.200 €, für die Altersvorsorge anlegen, um die volle Förderung zu bekommen. Hiervon erhält sie bereits 154 € Grundzulage und 370 € für die beiden Kinder. Diese Beträge werden von der Sparleistung abgezogen, so dass die Familie nur noch 676 € Eigenbeitrag leisten muss, um die volle Förderung von insgesamt 524 € zu bekommen. Hat der Ehepartner einen eigenen Vorsorgevertrag, erhöht sich die Gesamtzulage um eine weitere Grundzulage von 154 € auf insgesamt 678 €, so dass nur noch 522 € Eigenbeitrag geleistet werden muss.

Hinweis: Pro Vertrag kommt nur eine Grundzulage zum Tragen. Dem Ehepartner steht eine eigene Grundzulage zu. Dazu muss der Ehepartner einen eigenen Vorsorgevertrag abschließen (auch dann, wenn er kein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen hat). Die Kinderzulagen werden wie folgt zugeordnet (§ 85 EStG):

- ❑ bei zusammen lebenden Ehepaaren wird die Kinderzulage der Frau zugeordnet, es sei denn, beide Ehegatten beantragen eine Zuordnung zum Vertrag des Mannes
- ❑ bei getrennt lebenden Ehepaaren wird die Kinderzulage dem Partner zugeordnet, dem auch das Kindergeld ausgezahlt wird

Werden Eigenbeiträge in der o.a. Höhe geleistet, so betragen die jährlichen Zulagen:

Steuerlicher Veranlagungszeitraum	Maximale jährliche Zulage		
	Alleinstehende	Ehepaare (bei denen jeder eine eigene geförderte Altersvorsorge aufbaut)	Je Kind
2006-2007	114 €	228 €	138 €
Ab 2008	154 €	308 €	185 €

## 9.2 Sonderausgabenabzug

Die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge nach § 10a EStG können auch im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierfür gelten für die Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen unabhängig vom persönlichen Einkommen folgende Höchstgrenzen (§ 10a Abs. 1 EStG):

<b>Zeitraum</b>	<b>Maximaler jährlicher Sonderausgabenabzug</b>
2006 - 2007	1575 €
Ab 2008	2100 €

Der Sonderausgabenabzug kann auch dann geltend gemacht werden, wenn er die jeweils geltende Eigenbeitragsgrenze (z. B. 3 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens im Jahre 2006, siehe weiter oben) übersteigt. Das kann zur Folge haben, dass die Steuerersparnis höher ist als die staatliche Zulage. Das Finanzamt prüft automatisch im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung, ob der Sonderausgabenabzug für den Einzelnen günstiger als der Anspruch auf die Zulage ist. Übersteigt die Steuerersparnis den Förderbetrag, wird die Differenz bei der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

## 9.3 Besonderheiten in der Ehegattenförderung

Für Ehepaare mit nur einem Einkommen bietet die Altersvorsorge mit der Riester-Förderung zusätzlich die Möglichkeit, für einen Ehepartner, der nicht erwerbstätig und nicht sozialversicherungspflichtig ist, die Zulagenförderung zu erhalten. Der betreffende Partner (bspw. die Frau) muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf den eigenen Namen abschließen. Zahlt in diesem Fall der Ehemann den Mindesteigenbeitrag für den Vertrag der Frau, erhält auch sie die Zulage (Voraussetzung ist allerdings, dass der Ehemann für sich ebenfalls den Weg der Riesterförderung für seine eigene Vorsorge gewählt hat). Ohne einen eigenen Beitrag zu leisten, erhält sie ab 2008 also 154 € jährlich als Grundzulage. Wenn nicht anders beantragt, fließt dann auch die Kinderzulage von 185 € pro Kind (ab 2008) bei zusammen lebenden Ehepaaren automatisch auf das Vertragskonto der Ehefrau.

---

Sämtliche o.a. zusammengefassten Informationen wurden aus verschiedenen, zuverlässigen Quellen zum Zwecke der allgemeinen Information erarbeitet. Das bedeutet, dass rechtlich verbindliche Zusagen und die Philips Pensionskasse bindende Leistungsversprechen aus diesen Erläuterungen nicht abgeleitet werden können.  
Daher ist ein Haftungsanspruch auf der Grundlage dieser Informationen nicht gegeben.